



### Investitionen in Spaß auf Spielplätzen



Ein nagelneues Kombinationsspielgerät haben die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Walternienburg vor wenigen Tagen begeistert in Besitz genommen (Foto).

Etwa 12.000 Euro hat die Stadt Zerbst/Anhalt in die Beschaffung und Errichtung investiert. Insgesamt sind in diesem Jahr fast 29.000 Euro aus dem städtischen Haushalt in Spielplätze der Einheitsgemeinde geflossen, neben Walternienburg auch für zwei Futterraufen sowie Aufbau und Platzgestaltung bei drei gesponserten Spielgeräten für die Grundschule Steutz, ein neues Spielgerät auf dem Spielplatz Rephuns Garten und einen neuen Ballfangzaun für den Spiel- und Bolzplatz Gehrden.

Foto: Helmut Rohm

#### Auch in dieser Ausgabe:

- Neuer Termin für Benefizkonzert mit Tanya Kirova
- Gratulation für gastronomische Spitzenreiter
- Zweites Wochenende beim Zerbster Weihnachtsmarkt

Seite 11

Seite 11

Seite 13

## Bereitschaftsdienste

### Für alle Notfälle

#### Dienstbereit

Einsatzleitstelle des Landkreises  
in Bitterfeld 03493 513-150

#### Notrufe

Feuerwehr/Rettungsdienst 112  
Polizei 110

#### Wichtige Rufnummern

Revierkommissariat  
Zerbst/Anhalt 03923 7160  
Bau- und Wohnungsgesellschaft  
Zerbst mbH 0800 7742620  
Heidewasser GmbH 03923 610415  
Abwasser- u. Wasserzweckverband  
Elbe-Fläming 03923 485677  
Bereitschaft AWZ  
Elbe-Fläming 03923 610444

#### Strom

Nur Stadtgebiet Zerbst/Anhalt,  
Stromversorgung 03923 73750  
Ortsteile Zerbst/Anhalt: über AVACON  
direkt 0800 0282266

#### Gas

Gasstadtwerke Zerbst GmbH  
Erdgas Mittelsachsen GmbH  
Schönebeck 03923 2464

#### Tierkliniken

Magdeburg,  
Ebendorfer Str. 39 0391 7318640  
Wittenberg/Piesteritz,  
Fröbelstr. 25 03491 663015

#### Tierarztpraxen

**11.12.2015 - 22.12.2015**  
TAP Prange 03923 4387

### Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst Zerbst/Anhalt

Sprechzeiten 9.00 - 11.00 Uhr in der  
Praxis, danach telefonisch

#### 12.12./13.12.2015

**ZÄ St. Krug** Praxis Zerbst,  
Fritz-Brandt-Str.  
ße 6  
Tel. 03923 61444

#### 19.12./20.12.2015

**ZÄ Dr. I. Schwarz** Praxis Zerbst,  
Jeversche Straße 18  
Tel. 03923 2567

### Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst für den Raum Zerbst/Anhalt

#### Dienstzeiten

Montag von 19:00 Uhr, Dienstag von 19:00 Uhr, Mittwoch von 14:00 Uhr, Donnerstag  
von 19:00 Uhr, Freitag von 14:00 Uhr, Samstag, Sonntag und Feiertag von 7:00 bis  
19:00 und 19:00 bis 7:00 Uhr.

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst gilt nur außerhalb der Sprechzeiten der  
Hausarztpraxis.

Bitte wenden Sie sich während der Sprechzeiten an Ihren Hausarzt bzw. dessen Ver-  
tretung.

#### Zentrale Bereitschaftsdienst-Rufnummer

**Tel. 116117**

#### In lebensbedrohlichen Fällen

ärztliche Hilfe über Notruf

**Tel. 112**

Auskünfte über Notdienst

Einsatzleitstelle Bitterfeld

**Tel. 03493 513150**

### Apotheken-Bereitschaftsdienst vom 11.12. bis 22.12.2015

#### Redaktionsschluss am 02.12.2015

#### Freitag, 11.12.2015

Rats- und Stadtapotheke Zerbst/Anhalt

Rats- und Stadtapotheke

Alte Brücke 37

39261 Zerbst/Anhalt

Tel. (03923) 2462

#### Samstag, 12.12.2015

Drei Linden Apotheke Loburg

Raben-Apotheke

Markt 25

39261 Zerbst/Anhalt

Tel. (03923) 3481

#### Sonntag, 13.12.2015

Neue Apotheke Zerbst/Anhalt

#### Montag, 14.12.2015

Jever Apotheke Zerbst/Anhalt

Jever Apotheke

Fritz-Brand-Str. 6

39261 Zerbst/Anhalt

Tel. (03923) 487070

#### Dienstag, 15.12.2015

Bären Apotheke Lindau

#### Mittwoch, 16.12.2015

Raben Apotheke Zerbst/Anhalt

Katharina-Apotheke

Breite 21

39261 Zerbst/Anhalt

Tel. 03923) 73740

#### Donnerstag, 17.12.2015

Rats- und Stadtapotheke Zerbst/Anhalt

Neue Apotheke

Dessauer Str. 41

39261 Zerbst/Anhalt

Tel. (03923) 3406

#### Freitag, 18.12.2015

Drei Linden Apotheke Loburg

#### Samstag, 19.12.2015

Neue Apotheke Zerbst/Anhalt

Bären Apotheke

Flecken 4

39264 Lindau

Tel. (039246) 331

#### Sonntag, 20.12.2015

Katharina Apotheke Zerbst/Anhalt

#### Montag, 21.12.2015

Bären Apotheke Lindau

Drei Linden Apotheke

Markt 4

39279 Loburg

Tel. (039245) 91465

#### Dienstag, 22.12.2015

Raben Apotheke Zerbst/Anhalt

## Spruch der Woche

**Die Menschen bauen zu viele Mauern und zu wenige Brücken.**

Isaac Newton

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Zerbst/Anhalt

## Stadtrat

### Tagesordnung

- **20. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**
- **am Montag, dem 14.12.2015 um 17:00 Uhr**
- **im Rathaus, Schloßfreiheit 12, Sitzungsraum**

#### Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Genehmigung der Niederschrift der 19. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 16.11.2015
- 5 Beratung und Beschlussfassung öffentlicher Vorlagen
- 5.1 Umbenennung Straßennamen in der Stadt Zerbst/Anhalt, Ortsteile Pulspforde und Bonitz BV/221/2015
- 5.2 Umbenennung von Straßennamen in der Stadt Zerbst/Anhalt, Ortsteil Mühlisdorf BV/227/2015
- 5.3 Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe - Defizit- ausgleich für das Erlebnisbad BV/233/2015
- 5.4 Entscheidung über die Annahme und Verwendung von Spenden BV/238/2015
- 5.5 Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) BV/240/2015
- 6 Mitteilungen
- 7 Anfragen, Anträge und Anregungen

#### Nichtöffentlicher Teil

- 8 Beratung und Beschlussfassung nichtöffentlicher Vorlagen
- 9 Steuerangelegenheit BV/235/2015
- 10 Steuerangelegenheit BV/237/2015
- 11 Vergabeangelegenheit nach VOL/A BV/239/2015
- 12 3. Quartalsbericht 2015 zu den Beteiligungen der Stadt Zerbst/Anhalt IV/007/2015
- 13 Mitteilungen
- 14 Anfragen, Anträge und Anregungen
- 15 Schließung der Sitzung

Andreas Dittmann  
Bürgermeister  
und Ausschussvorsitzender

### Tagesordnung

- **17. Sitzung des Stadtrates**
- **am Mittwoch, dem 16.12.2015 um 17:00 Uhr**
- **im Rathaus, Schloßfreiheit 12, Sitzungssaal**

#### Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Genehmigung der Niederschrift der 16. Sitzung des Stadtrates am 25.11.2015
- 5 Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 25.11.2015 gefassten Beschlüsse
- 6 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse und Aussprache sowie aktuelle Informationen
- 7 Ehrungen

- 8 Beratung und Beschlussfassung öffentlicher Vorlagen
  - 8.1 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 38 Quartier „Markt/Jüdenstraße“ BV/179/2015
  - 8.2 Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 38 Quartier „Markt/Jüdenstraße“ BV/180/2015
  - 8.3 Umbenennung Straßennamen in der Stadt Zerbst/Anhalt, Ortsteile Pulspforde und Bonitz BV/221/2015
  - 8.4 Umbenennung von Straßennamen in der Stadt Zerbst/Anhalt, Ortsteil Mühlisdorf BV/227/2015
  - 8.5 Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) BV/240/2015
  - 9 Anfragen, Anträge und Anregungen
- #### Nichtöffentlicher Teil
- 10 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse und Aussprache sowie aktuelle Informationen
  - 11 Beratung und Beschlussfassung nichtöffentlicher Vorlagen
  - 11.1 Grundstücksangelegenheit Lindau BV/234/2015
  - 11.2 3. Quartalsbericht 2015 zu den Beteiligungen der Stadt Zerbst/Anhalt IV/007/2015
  - 12 Anfragen, Anträge und Anregungen
  - 13 Schließung der Sitzung

Wilfried Bustro  
Stadtratsvorsitzender

## Ortschaftsräte

### Tagesordnung

- **7. Sitzung des Ortschaftsrates Jütrichau**
- **am Montag, dem 14.12.2015 um 19:00 Uhr**
- **im Bürgerhaus Jütrichau, Mühlisdorfer Weg 7a, 39264 Zerbst/Anhalt**

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
  - 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
  - 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.10.2015
  - 4 Bericht des Ortsbürgermeisters
  - 5 Einwohnerfragestunde
  - 6 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- #### Nichtöffentlicher Teil
- 7 Grundstücksangelegenheiten
  - 7.1 Grill Festplatz
  - 7.2 Grundstücksangelegenheit Wertlau BV/232/2015
  - 7.3 Auftragsvergabe gem. VOB/A BV/236/2015
  - 8 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
  - 9 Schließung der Sitzung

Denis Barycza  
Ortsbürgermeister

### Tagesordnung

- **8. Sitzung des Ortschaftsrates Lindau**
- **am Montag, dem 14.12.2015 um 19:00 Uhr**
- **im Bürgerhaus Stadt Lindau, Goethestraße 22, 39264 Zerbst/Anhalt**

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
  - 3 Einwohnerfragestunde
  - 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 23.11.2015
  - 5 Bericht des Ortsbürgermeisters und Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen
  - 6 Anfragen, Anregungen
- Nichtöffentlicher Teil
- 7 Grundstücksangelegenheiten
  - 7.1 Grundstücksangelegenheit Lindau BV/224/2015
  - 8 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
  - 9 Schließung der Sitzung

Helmut Seidler  
Ortsbürgermeister

## Tagesordnung

- **06. Sitzung des Ortschaftsrates Bornum**
- **am Donnerstag, dem 17.12.2015 um 18.00 Uhr**
- **im Kulturhaus Garitz, Am Weinberg 1, 39264 Zerbst/Anhalt**

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 22.10.2015
- 5 Bericht des Ortsbürgermeisters und Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen
- 6 Anfragen, Anregungen

### Nichtöffentlicher Teil

- 7 Grundstücksangelegenheiten
- 8 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- 9 Schließung der Sitzung

Mario Rudolf  
Ortsbürgermeister

## Neufassung der Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt

### zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ (Gewässerumlagesatzung „Nuthe/Rossel“)

Auf Grund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA, S. 492), der §§ 2, 5, 8, 36, 45, 90 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in der Sitzung am 25.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Zerbst/Anhalt ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Stadtgebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Nuthe/Rossel“. Der Unterhaltungsverband unterhält die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung.
- (2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ gesetzlich gegründeter Unterhaltungsverband für Gewässer II. Ordnung Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbind-

lichkeiten des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Nuthe/Rossel“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Stadt Zerbst/Anhalt als Mitglied des Unterhaltungsverbandes von diesem herangezogen wird.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

#### § 2

##### Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Zerbst/Anhalt legt die Beiträge, die sie auf Grund ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Nuthe/Rossel“ an diesen zu entrichten hat, auf die Umlageschuldner um (Umlage).

(2) Zum Stadtgebiet gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zur Stadt Zerbst/Anhalt gehören.

#### § 3

##### Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Stadtgebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Stadtgebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

#### § 4

##### Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist vorrangig der Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Lässt sich die Identität des Eigentümers oder Erbbauberechtigten nicht durch Einsicht in das Grundbuch ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der das Grundstück im Erhebungszeitraum nutzt. Der Nutzer ist auch dann heranzuziehen, wenn der Aufenthaltsort des Eigentümers oder Erbbauberechtigten nicht durch eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt des letzten bekannten Wohnsitzes zu ermitteln ist.

(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 5

##### Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch einen Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

#### § 6

##### Umlagemmaßstab

(1) Der Umlagemmaßstab setzt sich zusammen aus einem Flächen- und einem Erschwernisbeitrag. Berechnungsgrundlage für die Umlage ist die Grundstücksfläche.

#### § 7

##### Umlagesatz

(1) Die Umlagesätze betragen für Grundstücke, die in Gewässer II. Ordnung entwässern, für das Kalenderjahr 2015:

Unterhaltungsverband	Flächenbeitrags-satz je Hektar	Erschwernis-beitragssatz je Hektar
„Nuthe/Rossel“	8,3737 €	11,67 €

(2) Die Beitragssätze für Grundstücke, die in Gewässer I. Ordnung entwässern, werden nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes für diese Flächen durch Satzung festgesetzt.

(3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als zwei Euro ist.

(4) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des Unterhaltungsverbandes Nuthe/Rossel in der Stadt Zerbst/Anhalt zu Grunde gelegt.

## **§ 8** **Fälligkeit**

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass dieser für die Folgejahre fort gilt, soweit keine Änderung der Berechnungsgrundlage oder Umlagehöhe eintritt.

## **§ 9** **Auskunftspflichten**

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Zerbst/Anhalt binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt Zerbst/Anhalt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

## **§ 10** **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen einen Monats der Stadt Zerbst/Anhalt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 11** **Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann die Umlage ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 12** **Datenverarbeitung**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Zerbst/Anhalt zulässig.

(2) Die Stadt Zerbst/Anhalt darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

## **§ 12** **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 25.11.2015

*Andreas Dittmann*  
Bürgermeister

*Im Original unterzeichnet und gesiegelt.*

## **Neufassung der Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt**

### **zur Umlage der Verbandsbeiträge des Ehle/Ihle Verbandes (Gewässerumlagesatzung „Ehle/Ihle“)**

Auf Grund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA, S. 492), der §§ 2, 5, 8, 36, 45, 90 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in der Sitzung am 25.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1** **Allgemeines**

(1) Die Stadt Zerbst/Anhalt ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Stadtgebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Ehle/Ihle Verband. Der Unterhaltungsverband unterhält die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung.

(2) Die Gemeinden des Ehle/Ihle Verbandes haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzung des Ehle/Ihle Verbandes, gesetzlich gegründeter Unterhaltungsverband für Gewässer zweiter Ordnung, Landschaftspflegeverband, mit Sitz in 39291 Möckern OT Stegelitz, Alte Ziegelei, Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Ehle/Ihle Verband nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Stadt Zerbst/Anhalt als Mitglied des Unterhaltungsverbandes von diesem herangezogen wird.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

## **§ 2** **Gegenstand der Umlage**

(1) Die Stadt Zerbst/Anhalt legt die Beiträge, die sie auf Grund ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im Ehle/Ihle Verband an diesen zu entrichten hat, auf die Umlageschuldner um (Umlage).

(2) Zum Stadtgebiet gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zur Stadt Zerbst/Anhalt gehören.

### § 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Stadtgebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Stadtgebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

### § 4 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist vorrangig der Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Lässt sich die Identität des Eigentümers oder Erbbauberechtigten nicht durch Einsicht in das Grundbuch ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der das Grundstück im Erhebungszeitraum nutzt. Der Nutzer ist auch dann heranzuziehen, wenn der Aufenthaltsort des Eigentümers oder Erbbauberechtigten nicht durch eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt des letzten bekannten Wohnsitzes zu ermitteln ist.

(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch einen Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

### § 6 Umlagemaßstab

(1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus einem Flächen- und einem Erschwernisbeitrag. Berechnungsgrundlage für die Umlage ist die Grundstücksfläche.

(2) Der Ehle/Ihle Verband setzt für Grundstücke im Stadtgebiet der Stadt Zerbst/Anhalt ausschließlich einen Flächenbeitrag fest, so dass der Erschwernisbeitrag entfällt.

### § 7 Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz beträgt für Grundstücke, die in Gewässer II. Ordnung entwässern, für das Kalenderjahr 2015:

<b>Unterhaltungsverband</b>	<b>Flächenbeitragssatz je Hektar</b>
-----------------------------	--

Ehle/Ihle Verband	10,67 €
-------------------	---------

(2) Die Beitragssätze für Grundstücke, die in Gewässer I. Ordnung entwässern, werden nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes für diese Flächen durch Satzung festgesetzt.

(3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als zwei Euro ist.

(4) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des Ehle/Ihle Verbandes in der Stadt Zerbst/Anhalt zu Grunde gelegt.

### § 8 Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass dieser für die Folgejahre fort gilt, soweit keine Änderung der Berechnungsgrundlage oder Umlagehöhe eintritt.

### § 9 Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Zerbst/Anhalt binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt Zerbst/Anhalt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen einen Monats der Stadt Zerbst/Anhalt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

### § 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann die Umlage ganz oder zum Teil erlassen werden.

### § 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Zerbst/Anhalt zulässig.

(2) Die Stadt Zerbst/Anhalt darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

### § 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 25.11.2015

*Andreas Dittmann*  
Bürgermeister

*Im Original unterzeichnet und gesiegelt.*

## Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen der Stadt Zerbst/Anhalt

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und aufgrund der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt am 25.11.2015 die folgende Satzung erlassen.

### § 1

#### Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Stadt Zerbst/Anhalt erhebt einmalige Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) in ihrem Stadtgebiet.

1. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile, also jede zusätzliche Inanspruchnahme vorher nicht Straßenzwecken dienender Flächen.
  2. Eine "Verbesserung" liegt vor, wenn sich der Zustand der Anlage oder der Teilanlage nach dem Ausbau insbesondere hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung, der funktionalen Aufteilung der Gesamtfläche oder der Art ihrer Befestigung von ihrem ursprünglichen Zustand im Zeitpunkt der erstmaligen oder letzten nachmaligen Herstellung bzw. Erneuerung in einer Weise unterscheidet, die positiven Einfluss auf ihrer Benutzbarkeit hat.
  3. "Erneuerung" ist die Ersetzung einer abgenutzten Anlage durch eine neue Anlage von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktionaler Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für die Ortsteile, die bereits über eine Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen verfügen.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB zu erheben sind.

### § 2

#### Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Durchführung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen benötigten Grundflächen einschließlich der Nebenkosten, dazu zählt auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Bereitstellungskosten.
2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Gemeinde Baulastträger nach § 42 StrG LSA ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
  - a) Rad- und Gehwegen,
  - b) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
  - c) Straßenbegleitgrün (unselbständige Grünanlagen),
  - d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
  - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
  - f) Randsteinen und Schrammborden,
  - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für

1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen
2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen).

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Soweit die Stadt eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert des Grundstückes als Aufwand anzusetzen.

(2) Der beitragsfähige Aufwand kann für die gesamte Einrichtung oder für selbständig nutzbare Abschnitte der Einrichtung (Abschnittsbildung) ermittelt werden.

Über die Abschnittsbildung entscheidet im Einzelfall der Stadtrat durch Beschluss, soweit er nicht diese Befugnis einem anderen Organ übertragen hat.

(3) Der beitragsfähige Aufwand für eine Einrichtung oder einen selbständigen Abschnitt der Einrichtung kann jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme insgesamt, aber nach Maßgabe des § 6 auch gesondert für den Grunderwerb, die Freilegung und für nutzbare Teile der Verkehrseinrichtung ermittelt werden (Aufwandsspaltung).

### § 4

#### Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes - Vorteilsbemessung

(1) Der umlagefähige Aufwand ist der Anteil des beitragsfähigen Aufwandes nach § 3, der nicht durch den Stadtanteil entsprechend Abs. 2 Nr. 1 und Zuschüsse Dritter entsprechend der Anrechnungsvorschrift nach Abs. 3 gedeckt ist. Er ist von den Beitragspflichtigen (Abs. 4) zu tragen.

(2) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Anteil des beitragsfähigen Aufwandes, der

1. auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

(3) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, je hälftig auf den von der Stadt nach Abs. 2 Nr. 1 und auf den von den Beitragspflichtigen nach Abs. 4 zu tragenden Anteil am beitragsfähigem Aufwand angerechnet. Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Stadtanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Stadt anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Falle des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

(4) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt für den Ausbau von:

1. Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (**Anliegerstraßen**).

#### Teileinrichtung

Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 g, h)

genannten Hilfseinrichtungen  
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage

einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen

#### Anteil der Beitragspflichtigen

70 %

60 %

Parkflächen (unselbständige)	70 %
Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen	70 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	60 %

2. Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nr. 3 sind (**Haupterschließungsstraßen**).

**Teileinrichtung****Anteil der Beitragspflichtigen**

Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 g, h) genannten Hilfseinrichtungen	40 %
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen	40 %
Parkflächen (unselbständige)	60 %
Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen	60 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 %

3. Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landesstraßen (**Hauptverkehrsstraßen**).

**Teileinrichtung****Anteil der Beitragspflichtigen**

Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 g, h) genannten Hilfseinrichtungen	20 %
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen	20 %
Parkflächen (unselbständige)	50 %
Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen	50 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	40 %
Straßenbegleitgrün	50 %

4. Bushaltestellen 20 %

5. selbständige Grünanlagen und selbständige Parkflächen 60 %

6. Fußgängerzonen und Plätze 50 %

(5) Für in Absatz 4 nicht genannte Verkehrseinrichtungen, insbesondere für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Wohnstraßen und sonstige Fußgängerstraßen werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne des Absatzes 5 gelten als

1. Fußgängergeschäftsstraßen:  
Straßen nach Abs. 4 Nr. 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoß überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist;
2. Verkehrsberuhigte Bereiche:  
als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;
3. sonstige Fußgängerstraßen:  
Anliegerstraßen, die in ihrer Gesamtbreite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

**§ 5****Beitragsmaßstab**

(1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach § 4 auf die Beitragspflichtigen ist die mit einem - nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten - Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).

(2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt

1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke
  - a) die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,
  - b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen bzw. gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
  - c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z.B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können,
2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,
3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:
  - a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie hinter der letzten Bebauung oder gewerblichen Nutzung,
  - b) bei unbebauten Grundstücken die im Innenbereich gemäß § 34 Abs. 1 BauGB liegende Teilfläche,
4. für Grundstücke im Sinne der Nr. 2 - 3 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,
5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(3) Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln. Als Vollgeschosse gelten Geschosse, wenn deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken und Zwischenböden, die unbegehbbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 2 unberücksichtigt. In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 gelten Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer eine für Aufenthaltsräume in solchen Gebäuden erforderliche lichte Höhe haben, als Vollgeschosse. Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:

1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend



2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/ die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
- für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 2,5. Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
  - für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5. Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden.
3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/ die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird,
4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl bzw. eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 und 3 berechneten Vollgeschosse,
5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,
6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB „sonstige Nutzung“ festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,
7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
8. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
- die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung,
  - bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 6 - ein Vollgeschoss angesetzt.
9. Wird die Zahl der nach Nr. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:
- für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare bzw. industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei
    - eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
    - für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
  - für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z. B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei
    - eingeschossiger Bebaubarkeit 0,75
    - für jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
  - für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1b
    - soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt für
      - das erste Vollgeschoss 1,00
      - für jedes weitere Vollgeschoss 0,25
      - für die verbleibende Teilfläche 0,50
    - für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich
      - Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand 0,0167
      - Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
      - gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z.B. Bodenabbau) 1,00
      - gewerblicher Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
        - für das erste Vollgeschoss 1,50
        - für jedes weitere Vollgeschoss 0,375
        - für die verbleibende Teilfläche entsprechend lit. c) 1,00
      - auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
        - bei eingeschossiger Bebauung 1,00
        - für jedes weitere Vollgeschoss 0,25
        - für die verbleibende Teilfläche entsprechend lit. b) 0,0333
- (5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 40 v. H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag). Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 20 v. H. (grundstücksbezogener Artzuschlag).
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundet.

## § 6

### Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann im Einzelfall der Straßenausbaubeitrag selbstständig erhoben werden für

- den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung,
- die Freilegung der Fläche für die öffentlichen Einrichtung,
- die Fahrbahn,
- den Radweg
- den Gehweg
- die unselbständigen Parkflächen,
- die Beleuchtung
- die Oberflächenentwässerung,
- die unselbständigen Grünanlagen.

Ob und wofür im Einzelfall eine Aufwandsspaltung vorgenommen wird, hat der Stadtrat durch Beschluss zu entscheiden.

## § 7

### Entstehung der sachlichen und persönlichen Beitragspflichten

(1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die technischen Arbeiten gemäß dem städtischen Bauprogramm abgeschlossen sind und der Aufwand berechenbar ist und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen.

(3) In den Fällen einer Aufwandsspaltung (§ 6) entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Aufwandsspaltungsbeschluss.

(4) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten (§ 3 Abs. 2) entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss. Die Regelung des Abs. 2 gilt für die Beendigung der Abschnittsmaßnahme entsprechend.

(5) Die persönliche Beitragspflicht entsteht mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 9 Beitragspflichtigen (Beitragsschuldner).

## § 8

### Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

(2) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch Abschluss eines Ablösungsvertrages abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

## § 9

### Beitragsschuldner (Beitragspflichtiger)

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), in der derzeit gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) in seiner jetzt gültigen Fassung.

## § 10

### Fälligkeit

Der Beitrag wird zu dem im Bescheid angegebenen Zahlungstermin, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 9 zu bestimmenden Beitragsschuldner fällig.

## § 11

### Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

## § 12

### Billigkeitsregelungen

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a Abs. 1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(2) Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen und deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 1.369 m<sup>2</sup> liegt, also 1.780 m<sup>2</sup> beträgt oder überschreitet (=übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:

- Grundstücksfläche bis einschließlich 1.779 m<sup>2</sup> zu 100 %
- die restliche Grundstücksfläche, also ab 1.780 m<sup>2</sup> noch zu 50 %

(3) Für Wohngrundstücke, die von zwei oder mehreren Verkehrsanlagen erschlossen werden, wird der auf das Grundstück entfallende Beitrag nur zu 2/3 erhoben, soweit eine Verkehrsanlage durch die Ausbaumaßnahme eine Ausstattung erlangt, die eine andere das Grundstück erschließende Verkehrsanlage bereits besitzt.

Dies gilt für Wohngrundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend. Der Beitragsausfall geht zu Lasten der Stadt Zerbst/Anhalt.

## § 13

### Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.

## § 14

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, 25.11.2015

*Andreas Dittmann*  
Bürgermeister

*Im Original unterzeichnet und gesiegelt.*

## Hinweis zur Ausschreibung zum Verkauf eines bebauten Flurstückes im Amtsbote vom 27.11.2015

Das zu veräußernde Flurstück befindet sich zwischen den Grundstücken Eichholzer Weg 1 und 2. Es hat eine Gesamtgröße von 430m<sup>2</sup>.



Die nächste Ausgabe  
erscheint am:

**Mittwoch, dem 23. Dezember 2015**

Annahmeschluss für redaktionelle  
Beiträge und Anzeigen:

**Freitag, der 11. Dezember 2015**

## Lokale Informationen der Stadt Zerbst/Anhalt

### Mitteilungen aus dem Rathaus

#### Neuer Termin für Benefizkonzert



„Beliebte Melodien aus Oper und Operette“ stehen im Mittelpunkt eines Konzertes, zu dem die Stadt Zerbst/Anhalt und die Kirchgemeinde St. Nicolai und St. Trinitatis am Sonntagabend, dem 23. Januar 2016, um 15 Uhr in die Zerbster St. Trinitatiskirche einladen. Das Konzert war bereits für den 24. Oktober geplant und musste krankheitsbedingt verschoben werden.

Gestaltet wird das Konzert von Tanya Kirova.

Tanya Kirova, Foto: privat

Die gebürtige Bulgarin lebt jetzt in Aachen. Erstmals stellte sie sich mit einem bewegenden „Ave Maria“ bei der Kranzniederlegung anlässlich des 70. Jahrestages der Zerstörung von Zerbst am 16. April auf dem Heidedorfriedhof vor. Die Initiative dafür wie für das Konzert ging vom Zerbster Stadtrat Detlef Friedrich (CDU) aus.

Die junge Sopranistin hat an der Sofioter Musikakademie studiert und in Italien und den Niederlanden ihre Ausbildung vertieft. Sie kann auf verschiedene Engagements in Bulgarien, aber auch Auftritte als Solistin sowie als Chormitglied in weiteren europäischen Ländern verweisen, darunter in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Tanya Kirova widmet sich vor allem dem klassischen Repertoire aus Oper und Operette. Im Zerbster Konzert wird sie - am Klavier begleitet - bekannte Stücke aus Werken zum Beispiel von Mozart, Verdi, Puccini, Gershwin oder Franz Lehár vortragen.

Die Moderation des Konzertes übernimmt der Zerbster Bürgermeister Andreas Dittmann (SPD). „Wir wollen es als Benefizkonzert gestalten. Die Erlöse sollen der Flüchtlingshilfe in Zerbst zugutekommen“, erklärt er im Namen der Veranstalter.

**Eintrittskarten** zum Preis von 5 Euro gibt es in der Zerbster Tourist-Information und an der Tageskasse. Bereits für den ersten Konzerttermin erworbene Karten behalten ihre Gültigkeit.

#### Glückwünsche für gastronomische Spitzenreiter

„Wenn es eine gute Idee braucht, Zerbst zu besuchen, dann ist das in jedem Fall auch der „Vogelherd“, weiß Bürgermeister Andreas Dittmann (SPD) und freut sich über die erneute Wertung für das gleichnamige Parkrestaurant im renommierten Restaurantführer „Gault Millau“. 15 Punkte und zwei Kochmützen zeichnen das Zerbster Haus dort einmal mehr als bestes in Sachsen-Anhalt aus. Immerhin 20 Jahre halten Gabriele und Ronald Erdmann und ihr Team diesen Titel schon, stehen insgesamt seit 1993 im „Gault Millau“.

„Sie sind ein anhaltendes kulinarisches Aushängeschild für die Stadt und das Land“, gratuliert der Bürgermeister zu diesem Erfolg, zugleich betonend, dass es möglicherweise einfach sei, an die Spitze zu kommen, keineswegs aber, dort über einen so langen Zeitraum zu bleiben.

Viola Tiepelmann, Leiterin der Zerbster Tourist-Information, erlebt Zerbst als schon gar nicht mehr so „heimliche Gourmet-Hauptstadt“ Sachsen-Anhalt in der Nachfrage vieler Gäste nach dem „Vogelherd“ auf den unterschiedlichen Tourismusmessen. Mit einem Augenzwinkern verweist sie auch aufs oftmalige Rätselraten, wenn der richtige „tierische“ Name nicht gleich präsent ist. „Alle Fragen beantworten, alle Rätsel lösen wir gern“, so die Touristikerin.

„Wir sind stolz, dass wir den ‚Vogelherd‘ haben“, betont Andreas Dittmann und wünscht der Crew, dass sie so erfolgreich bleibt.



Glückwünsche für Ronald und Gabriele Erdmann vom Zerbster Parkrestaurant „Vogelherd“ gab es von Bürgermeister Andreas Dittmann und Touristikerin Viola Tiepelmann (v. l.), Foto: Helmut Rohm

#### Fördergelder für den Stadtumbau und das Bahnhofsumfeld

Mit gleich zwei Zuwendungsbescheiden im Gepäck kam Sachsen-Anhalts Bauminister Thomas Webel (CDU) ins Zerbster Rathaus. „In der Natur der Sache“ liege es, dass dies Ende November/Anfang Dezember geschehe - „als kleines Weihnachtsgeschenk“.

701.130 Euro - jeweils zur Hälfte von Land und Bund - erhält Zerbst/Anhalt aus dem „Stadtumbau Ost“-Programm. Davon sind 376.000 Euro für Arbeiten am Frauenkloster (ehemalige Berufsschule) vorgesehen. Das Gebäude soll künftig auch für das Stadtarchiv sowie als Museumsdepot genutzt werden.

Etwa 225.000 Euro fließen in Sicherungsmaßnahmen am Zerbster Schloss. „Nach einer Durststrecke ist das wieder ein Signal, das Mut macht“, freut sich Bürgermeister Andreas Dittmann (SPD), dass „die Bemühungen des Fördervereins mit uns an der Seite beim Land angekommen“ seien. Die letzten Landesmittel für das Schloss hatte es 2012 gegeben. Darum ist auch Dirk Herrmann, Vorsitzender des Fördervereins Schloss Zerbst, besonders über die jetzige Förderung froh, zumal es eine 100-prozentige ist. Geplant sind die Mittel für die Schaffung einer oberen Abschlussdecke und eines Übergangsdaches im Pavillonbereich. „Es ist toll, dass wir auf diese Art und Weise Räume sichern und neue Räume gewinnen können“, sagt der Vereinsvorsitzende.

Die verbleibenden Gelder aus dem Zuwendungsbescheid zur Städtebauförderung kommen Reparaturen von Dächern und Fassaden an drei Wohnblöcken der BWZ in der Fuhrstraße zugute.

Minister Webel greift zur zweiten Mappe. Sie enthält einen Bescheid über rund 976.000 Euro aus dem sogenannten Schnittstellenprogramm, das die Nahverkehrsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (Nasa) betreut.

Ein erheblicher Anteil jener veranschlagten 1,3 Millionen Euro ist das, die für die Umgestaltung des Zerbster Bahnhofsvorplatzes veranschlagt sind.

Der erste Bauabschnitt im Bereich des Stengel-Platzes ist derzeit in der Ausschreibung und soll im kommenden Jahr umgesetzt werden, informiert der Bürgermeister, der auch noch einmal auf die bewusste Bürgerbeteiligung für das Vorhaben verweist.

Ein weiterer Bauabschnitt ist später zur rückwärtigen Erschließung des Bahnhofs geplant, wobei auf der von der Stadt noch zu erwerbenden Fläche an der Biaser Straße weitere Parkplätze entstehen werden.



Zwei Zuwendungsbescheide aus der Städtebauförderung und für das Schnittstellenprogramm übergab Landesbauminister Thomas Webel (r.) an der Zerbster Bürgermeister Andreas Dittmann. Foto: Helmut Rohm

## Kultur- Schule - Freizeit

### Veranstaltungen in der Stadt Zerbst/Anhalt und ihren Ortschaften im Dezember 2015



Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort/OT
12.12.2015	14:00 Uhr	Weihnachtsbaumschmuck basteln	Umweltzentrum Ronney
12.12.2015	20:00 Uhr*	Konzert der Musikschule „Happy Harmonie“	Stadthalle Zerbst/Anhalt
12.12.2015	17:00 Uhr*	Weihnachtskonzert der Zerbster Kantorei Weihnachtsoratorium von J.S. Bach Kantate 1-3	Kirche St. Trinitatis
17.12.2015	19:30 Uhr*	Weihnachtskonzert mit Maxi Arland und Monika Martin	Stadthalle Zerbst/Anhalt
19.12.2015	17:00 Uhr	Weihnachtskonzert des Kammerchores Mit Glühwein und Plätzchen	Kirche Jütrichau
19.12.2015	14:00 Uhr	Last-Minute-Geschenke	Umweltzentrum Ronney
25.12.2015	18:00 Uhr*	Punschabend auf der Burg	Burganlage Walternienburg
28.12.2015	19:00 Uhr*	Konzert mit den „The Gregorian Voices“	Kirche St. Trinitatis
Jeden Mittwoch	14:00 Uhr	Weihnachtswerkstatt	Umweltzentrum Ronney
Vorschau: 02.01.2016	15:30 Uhr	„Zauber der Operette“ Neujahrskonzert	Stadthalle Zerbst/Anhalt

Mit \* versehene Veranstaltungen sind eintrittspflichtig. Informationen erhalten Sie auch in der Tourist-Information, Markt 11, 39261 Zerbst/Anhalt, Tel.-Nr.: 03923 2351





## An diesem Wochenende auf dem Zerbster Weihnachtsmarkt

Der Weihnachtsmarkt findet in der St. Bartholomäikirche und ihrem Umfeld auf der Zerbster Schloßfreiheit statt.

**11.12.2015**

17:00 - 17:30 Uhr Weihnachtslieder mit der Grundschule Astrid-Lindgren

**12.12.2015**

16:00 - 16:30 Uhr weihnachtliches Tanzprogramm der kleinen und großen Kindertanzgruppe des O'Blue Bühnen-, Tanz- und Showverein e. V.

16.45 - 17.15 Uhr Jagdhornbläser Zerbst

17:30 - 20:00 Uhr Live-Sänger Squeeze Box Teddy

**13.12.2015**

15:30 - 17:00 Uhr Gesangs- und Trompetenduo Rita & Klaus

17:00 - 18:00 Uhr Weihnachtslieder mit den Marktschreibern des CCZ

18:00 Uhr Abschluss mit Bläsern Ev. Posaunenchor

### Kaffeetrinken in der Kirche:

Mit den Landfrauen Nutha

### Außerdem:

- Kinderkarussell
- Reiten für Kinder
- **Kunstfenster:**

Unter dem Titel „Spiegelbilder und Pustebumen“ stellt Sarina Mittelstädt aus Halle/S. vom 21.11.2015 bis 07.01.2016 im Zerbster „Kunstfenster“ auf der Breite aus. Ihre Bilder werden in und auf Spiegelglas graviert und geschnitzt. Am 2. und 3. Adventswochenende, jeweils täglich von 13 Uhr bis zum Ende des Weihnachtsmarktes, kann man der Künstlerin im Kunstfenster über die Schulter schauen.

### Öffnungszeiten:

Freitag	16:00 - 21:00 Uhr	(Änderungen vorbehalten)
Sonnabend	14:00 - 21:00 Uhr	
Sonntag	14:00 - 21:00 Uhr	

## Mit Freikarten zum „Zauber der Operette“

Unter dem Titel „Zauber der Operette“ ist am Samstag, dem 2. Januar, um 15.30 Uhr (Einlass ab 15 Uhr) ein Neujahrskonzert im Katharina-Saal der Zerbster Stadthalle zu erleben. Die Operettengala wird von einem Moderator, drei Solisten, sechs Tänzern und Tänzerinnen sowie 12 Musikern des Rundfunk-Sinfonieorchesters Prag dargeboten.

Aus der Fülle der bekanntesten Operetten hat das Ensemble die schönsten Stücke ausgewählt. Zum Repertoire gehören unter anderem Titel wie der „Kaiser Walzer“, „Wer uns getraut“, „Komm in die Gondel“, „Ich bin die Christel von der Post“, „Brüderlein und Schwesterlein“, „An der schönen blauen Donau“, der „Can Can“, die „Tritsch-Tratsch-Polka“ und der „Radetzky-Marsch“.

Versprochen ist ein Jahresauftakt aus Musik, Tanz und Gesang in einem Bühnenerlebnis, das Ohren und Augen anspricht.

Karten im Vorverkauf gibt es in der Zerbster Tourist-Information.

**Der Zerbster Amtsbote vergibt 2 x 2 Freikarten für dieses Konzert.** Interessenten schicken bitte bis Mittwoch, dem 16. Dezember, eine E-Mail mit dem Kennwort „Neujahrskonzert“ an [info@stadt-zerbst.de](mailto:info@stadt-zerbst.de). Die Karten werden unter allen Einsendern ausgelost.



Mit einem vielseitigen Programm unter dem Titel „Zauber der Operette“ beginnt das neue Jahr in der Zerbster Stadthalle. Foto: Veranstalter

## Vorweihnachtlich kreativ im Umweltzentrum

Am morgigen Sonnabend, dem 12. Dezember, können Interessenten im Umweltzentrum Ronney ab 14 Uhr ihren eigenen Schmuck für den heimischen Weihnachtsbaum basteln. Strohsterne, Fröbelsterne und Ketten aus getrockneten Fruchtscheiben und kleinen Zapfen sind ohne viel Geld leicht selbst herzustellen und ein echter Blickfang mit Grüßen aus der Natur. Am Sonnabend, dem 19. Dezember, öffnet das Umweltzentrum Ronney ab 14 Uhr dann das vorletzte Mal die Türen der Kreativwerkstatt und lässt die Teilnehmer bei Tee und Plätzchen filzen, Kerzen gießen und Seifenfiguren fertigen - unter dem Motto „Last Minute“.

Der Teilnehmerbetrag beträgt für beide Veranstaltungen 10 Euro inkl. Materialkosten. Die Teilnahme ist für Kinder bis zu einem Alter von 10 Jahren in Begleitung deren Eltern oder Großeltern kostenfrei. Für Material besteht ein Unkostenbeitrag in Höhe von 3 Euro. Anmeldungen und nähere Informationen gibt es unter Telefon (039247) 413 oder E-Mail an.

*Steutzer Weihnachtsmarkt*

*Am 13. Dezember 2015*

14:00 UHR WEIHNACHTSSINGEN IN DER KIRCHE

ANSCHLIEßEND GEMÜTLICHES BEISAMMENSEIN AN DER EICHE

PROGRAMM DER GRUNDSCHULE  
WEIHNACHTSMÄRCHEN  
VERSCHIEDENE HANDWERKSKUNST  
ÜBERRASCHUNG FÜR ALLE KINDER  
DER WEIHNACHTSMANN KOMMT

WEIHNACHTLICHE NASCHEREIEN WERDEN REICHLICH ANGEBOTEN

## Tipps in Kürze

### Kartenvorverkauf für Chinesischen Nationalzirkus

„Der Chinesische Nationalcircus - unplugged“ ist am Mittwoch, dem 13. Januar, in Zerbst zu Gast. „Shanghai Nights - Der Zauber Chinas zwischen gestern & heute“ heißt das Programm, das ab 20 Uhr in der Stadthalle zu erleben sein wird. Der Kartenvorverkauf hat begonnen. Karten gibt es in der Zerbster Tourist-Information oder unter [www.paulis.de](http://www.paulis.de).

### Mit dem Theaterbus zum Weihnachtskonzert

Das beliebte Weihnachtskonzert im Anhaltischen Theater Dessau steht in diesem Jahr unter dem Motto „Sind die Lichter angezündet“. Am Pult der Anhaltischen Philharmonie steht Kapellmeister Wolfgang Kluge. Solisten, Chöre und das Kinderballett gestalten das Konzert mit. Der Theaterbus (Tour 8) ab Deetz, Lindau und Zerbst fährt am Sonnabend, dem 12. Dezember, nach Dessau. Das Konzert beginnt 17 Uhr. Karten sind im Servicepunkt Zerbst oder über den Besucherring unter Telefon (0340) 2511222 erhältlich.

## Interessante Neuigkeiten aus der Stadtbibliothek Zerbst/Anhalt

Dessauer Str. 23a, 39261 Zerbst/Anhalt

Leiterin: Margitta Benecke

Kontakt:

Tel. (03923) 2453 • Fax: (03923) 778518

E-Mail: [stabizerbst@t-online.de](mailto:stabizerbst@t-online.de)

Homepage mit Online-Katalog: [www.stadtbibliothek-zerbst.de](http://www.stadtbibliothek-zerbst.de)

Netzwerk: [www.facebook.com/stadtbibliothekZerbst](https://www.facebook.com/stadtbibliothekZerbst)

### Öffnungszeiten

Montag: 13.00 bis 19.00 Uhr

Dienstag: 10.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 10.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr

Freitag: 10.00 bis 15.00 Uhr

### Interessantes:

- Besuchern ermöglicht die Stadtbibliothek die Nutzung eines kostenlosen **WLAN**-Anschlusses.
- Für angemeldete Leser und Leserinnen, die aus gesundheitlichen oder Altersgründen den Weg zu uns in die Dessauer Str. 23a nicht mehr allein schaffen, bieten wir einen **Bücherbringeservice** an. Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wir beraten Sie gern.

### Veranstaltungen:

- Jeden **1. Dienstag im Monat** lädt Bücherwurm Willi von **15:30 bis 16:30 Uhr** die Kleinen (3 - 7 Jahre) zum „**Lesen, Lachen, Sachen machen**“ in die Lese-Ecke ein.

### Neue Romane:

#### Rose, Karen:

**Dornenmädchen:** Thriller/Karen Rose. Aus d. Amerikan. von Kerstin Winter. - 2. Aufl. -

München : Knaur, 2015. - 890 S.

ISBN 978-3-426-51707-9

Gejagt von einem Stalker, flieht die junge Psychotherapeutin Faith in das leerstehende Haus ihrer Familie. Doch der vermeintliche Zufluchtsort entpuppt sich als Falle ...

#### Bowen, James:

**Alle lieben Bob:** Neue Geschichten vom Streuner/James Bowen. Aus d. Engl. von Ursula Mensah. Köln: Boje, 2015. - 203 S. Forts. von: Bob, der Streuner; Bob und wie er die Welt sieht; Ein Geschenk von Bob

ISBN 978-3-414-82430-1

IK: Tiergeschichte; Freundschaft; Katze

#### Riley, Lucinda:

**Die Sturmschwester:** Roman. - München: Goldmann, 2015. - 575 S.

(Die sieben Schwestern; Bd. 2)

ISBN 978-3-442-31395-5\*



Als ihr Vater stirbt, kehrt Ally zum Familiensitz am Genfer See zurück, um den Schock gemeinsam mit ihren Schwestern zu bewältigen. Sie alle wurden adoptiert und kennen den Ort ihrer Herkunft nicht. Durch ein Buch aus der Bibliothek ihres Vaters erhält sie einen mysteriösen Hinweis, der sie nach Norwegen führt ...

#### Tsokos, Michael:

**Zerschunden:** True-Crime-Thriller/Michael Tsokos mit Andreas Gößling. -

München: Knaur, 2015. - 429 S.

ISBN 978-3-426-51789-5

IK: Rechtsmedizin; Serienmord; authentische Kriminalfälle

Ein Serienkiller hinterlässt auf den Körpern seiner Opfer, allein-stehenden Frauen, seine ganz persönliche Signatur ...

#### Neue Sachbücher:

#### Todenhöfer, Jürgen:

**Inside IS - 10 Tage im >Islamischen Staat< . -**

München: C. Bertelsmann, 2015. - 285 S.: Fotos

ISBN 978-3-570-10276-3

#### Rinzler, Carol A.:

**Sodbrennen und Reflux lindern für Dummies/Carol Ann Kinzler und Kent DeVault.** Übers. aus d. Amerikan. von Sandra Lautenschläger. Fachkorrektur von Torsten Schröder. -Sonderausgabe. - Weinheim: Wiley-VCH, 2014. - 333 S.: Abb. (... für Dummies)

ISBN 978-3-527-71043-0

#### Wohlleben, Peter:

**Das geheime Leben der Bäume:** was sie fühlen, wie sie kommunizieren - die Entdeckung einer verborgenen Welt/Peter Wohlleben. - 10. Aufl. -

München: Ludwig, 2015. - 223 S.

ISBN 978-3-453-28067-0

Im Wald geschehen die erstaunlichsten Dinge: Bäume kommunizieren miteinander. Sie umsorgen nicht nur liebevoll ihren Nachwuchs, sondern pflegen auch alte und kranke Nachbarn. Bäume haben Empfindungen, Gefühle, ein Gedächtnis. Unglaublich? Aber wahr!

#### Harms, Dirk-Antonio:

**MPU - (k)ein Problem:** Das notwendige Wissen für eine schnelle und erfolgreiche MPU-Vorbereitung. Auf dem aktuellen Stand der Fahreignungsbegutachtung . - 2. Aufl. -

Bonn: Kirschbaum Verl., 2015. - 244 S.

ISBN 978-3-7812-1934-2

*Medizinisch-psychologische Untersuchung*

#### Weihnachtsgeschichten:

#### Wiggs, Susan:

**Weihnachtengel gibt es doch:** Roman/Susan Wiggs. Aus d. Amerikan. von Ivonne Senn. - Augsburg: Weltbild, 2011. - 396 S.

ISBN 978-3-89941-931-3

**Tatort Tannenbaum:** Kommissare feiern Weihnachten/ Hrsg. von Frederike Ney. -

Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, 2013. - 271 S.

ISBN 978-3-499-24366-0

In mörderischen, heiteren, besinnlichen Kurzgeschichten erzählen internationale Krimiautoren, wie ihre Ermittler Weihnachten feiern ...

**Stille Nacht, Heilige Nacht: Weihnachtsgeschichten aus schwerer Zeit/**erzählt von Freunden und Förderern des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.. -

Kassel: Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge, 2004/2005. - 240 S.

(Erzählen ist Erinnern ; Bd. 8)

62 Weihnachtsgeschichten erzählen von Erlebnissen, Gedanken und Gefühlen damals, im Krieg, in der Gefangenschaft, in der Fremde, in der Heimat ...



## Vereine und Verbände

### Hofkapellmeister-Büste als Geschenk für die Fasch-Gesellschaft

Die Internationale Fasch-Gesellschaft freut sich über eine Büste des Zerbster Hofkapellmeisters Johann Friedrich Fasch (1688 - 1758). Vom Barockkomponisten ist bisher kein Bildnis überliefert. Der junge russische Künstler Jaroslav Borodin hat sich überlegt, wie Fasch ausgesehen haben könnte. Nach der Beschäftigung mit seinem Wirken in Zerbst und seiner Musik hat er zum 1. Zerbster Prinzessinnenfest im Juli im Schlossgarten unter den Augen der Besucher eine erste Fasch-Büste in Ton entstehen lassen.

Jetzt gibt es den Fasch als dauerhaften Gips-Guss. Geschaffen hat ihn der Bildhauer in der neuen Künstlerwerkstatt der Galerie fabra ars von Tatyana und Fred Nindel. Zur Eröffnung der Räumlichkeiten an der Jeverschen Straße übergab Jaroslav Borodin die Büste als Geschenk an die Internationale Fasch-Gesellschaft. Sie wird sie im Rahmen ihrer Aktivitäten im kommenden Jahr auch der Öffentlichkeit präsentieren.



*Dr. Inge Werner, Geschäftsführerin der Internationalen Fasch-Gesellschaft, freut sich über die Büste Johann Friedrich Faschs in der Version von Jaroslav Borodin. Der Künstler hat sie dem Verein geschenkt. Foto: Helmut Rohm*

### Vier von sechs Meistertiteln für junge Schachspieler

In Köthen fand die Jugendkreismeisterschaft Anhalt-Bitterfeld statt. Zehn Sportler reisten aus Zerbst zum fairen Wettstreit an, um den Besten in den Altersklassen zu küren. In fünf Altersklassen waren Sportler aus Zerbst am Start. Alle Kinder und Jugendliche hatten Spaß am Spiel und hielten die Spannung den ganzen Tag hoch.

Die U8 und die U10 spielten in sieben Runden um die Punkte. Linus Budich aus Zerbst wurde mit 4,5 Punkten in der U8 Jugendkreismeister und errang seinen ersten Titel. Die Meisterserie für Zerbst setzte Quantran Minh von der Grundschule „An der Stadtmauer“ fort. Er erstritt sich 5 von 7 Punkten für seinen Jugendkreismeistertitel. Der U8-Spieler Tobias Röther trat in der U12 an. Hier erreichte er in fünf Runden 4,5 Punkte. Punktgleich in dieser Altersklasse war auch Paul Dilger vom CFC Germania 03 aus Köthen. Durch die Buchholzwertung ging der Titel nach Köthen. In der U16 holte Max Hirschfeld den Jugendkreismeistertitel mit 3,5 nach Zerbst. Tomas Pötsch vom SV 51 Zerbst sicherte sich als Neuling mit seinem gutem Spiel 2,5 von 5 Punkten den Jugendkreismeistertitel.

Das Turnier war aus Sicht der Zerbster sehr erfolgreich. Durch die guten Leistungen haben sich fünf Spieler vom SV 51 Zerbst

und ein Spieler aus der Grundschule „An der Stadtmauer“ aus Zerbst für die Bezirksjugendmeisterschaft in Gniest qualifiziert. Wer auch Lust aufs Schachspiel hat, kann zum Verein SV 51 Zerbst kommen. Treffpunkt ist jeden Mittwoch um 16 Uhr in der Katharina-Klausen neben der Stadthalle.



*Erfolgreiche Zerbster Schachspieler (v. l.): Linus Budich, Marvin Willsch, Tobias Röther, Quantran Minh, Tim Niemand, Norman Hohenstein, Henri Geßner, Tomas Pötsch, Julien Fasel, Max Hirschfeld. Foto: Verein*

### Beratungssprechtag der Investitionsbank

Am 7. Januar 2016 findet der nächste Beratungssprechtag der Investitionsbank Sachsen-Anhalt im TGZ Bitterfeld-Wolfen, Andresenstraße 1a, in Wolfen statt. Unter dem Namen „IB regional - Wir für Sie vor Ort“ bietet der kostenfreie Service umfassende Beratung zu Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten für Unternehmen und Existenzgründer sowie Kommunen. Die Ansprechpartnerin für die Terminvergabe bei der EWG Anhalt-Bitterfeld ist Elena Herzel, erreichbar unter Telefon (03494) 638366 oder per E-Mail unter e.herzel@ewg-anhalt-bitterfeld.de.

### Auszüge aus dem Kursangebot der KVHS ABI; Standort Zerbst/Anhalt



Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 5,  
39261 Zerbst/Anhalt  
Tel.: 03923 6111500

***Wir bedanken uns bei all unseren Teilnehmerinnen und Teilnehmern, allen Dozentinnen und Dozenten, allen Interessenten und Partnern für die gute Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen. Wir wünschen ein besinnliches Weihnachtsfest sowie für das Jahr 2016 Gesundheit, Neugier am Leben und Harmonie!***

***Ihr Team der KVHS ABI am Standort Zerbst/Anhalt***

#### **Ausblick auf das Frühjahrssemester 2016**

Vortrag: Latein für „Angeber“ „Semper aliquid haeret.“ (deutsch: „Es bleibt immer etwas hängen.“) - nach Plutarch. So wollen wir es an diesem Abend halten. Sie lernen „gängige“ lateinische Zitate, deren Übersetzung und erfahren etwas über die historischen Hintergründe. Termin: *Di., 5. Januar 2016, 18 Uhr*

#### **Vorbereitungslehrgang auf die Fischerprüfung**

Grundlagen der Fisch- und Angelkunde  
(Lehrgangspflicht mit 30-stündigem Vorbereitungslehrgang zur Erlangung des Fischereischeines nach gemäß § 4 Abs. 1a Fischerprüfungsordnung des Landes Sachsen-Anhalt, Jugendfischerprüfung ohne Lehrgangspflicht).

Beginn: *Samstag, 6 Februar, 7.30 Uhr (6x Sa.)*

## KULTUR

**Zeichen- und Malwerkstatt**

Beginn: *Mittwoch, 13. Januar, 18 Uhr*

**Das Knowhow Ihrer digitalen Spiegelreflex- Kamera (DSLR)** für Einsteiger und Umsteiger sowie Unentschlossene (Sams- tagsseminar)

Termin: *Samstag, 16. Januar, 9 - 15.30 Uhr*

## GESUNDHEIT

**Pilates**

Beginn: *Montag, 11. Januar, 18.30 Uhr und 19.30 Uhr*

Beginn: *Dienstag, 12. Januar, 18.30 Uhr und 19.30 Uhr*

**Yoga**

Beginn: *Dienstag, 12. Januar, 18.30 Uhr*

Beginn: *Mittwoch, 13. Januar, 18.00 Uhr*

## SPRACHEN:

**Kurs języka niemieckiego dla początkujących/Germana începutori Curs/****German course/Deutschkurs**

Beginn: *Dienstags, 18 Uhr*

**Latein für das Latinum** (Intensiv-Vorbereitung auf die Prüfung) KLEINGRUPPEN-KURS. Beginn: *Di., 12. Januar, 18 Uhr*

**ENGLISCH Gesprächskreis** (Conversation)

ab *Dienstag, 12. Januar, 18.30 Uhr*

**ENGLISCH für Wiedereinsteiger** - geringe Vorkenntnisse ab *Mi., 13. Jan. 18 Uhr*

**ENGLISCH-** für Reiselustige/Anfängerkurs am Vormittag ab *Mi., 13. Jan. 9 Uhr*

**ITALIENISCH** für Anfänger und Wiedereinsteiger, KLEINGRUPPEN-KURS

Beginn: *Donnerstag, 14. Januar, 18.30 Uhr*

## JUNGE VHS

**Zeichen- und Malwerkstatt** ab *Dienstag, 16. Februar, 16 Uhr*

Ihr habt die Möglichkeit, Euch die Grundlagen des bildnerischen Gestaltens und seine verschiedenen Techniken (Bleistift, Kohlezeichnungen, Aquarell, Acryl usw.) anzueignen und diese weiterführend selbstständig anzuwenden und zu vertiefen.

## Ferienkurse:

**Ferienbackstube:** Termin: *Dienstag, 9. Februar von 10.00 bis 12.15 Uhr*

**Zehnfingerschreiben-Tastaturschreiben für Kinder** ab 8 Jahre

Zeitraum: *Mo., 1. Februar bis Mo. 8. Februar,, immer 9.00 bis 11.15 Uhr*

Das Mitarbeiterteam Ihrer KVHS am Standort Zerbst steht Ihnen **bis Di., 22. Dezember 2015, 18 Uhr** und **ab 4. Januar 2016, 8 Uhr** wieder persönlich zur Verfügung.

Bis dahin nutzen Sie bitte die Möglichkeit der Online- Anmeldungen und der Kursinformationen auf der Homepage unter [www.kvhs-abi.de](http://www.kvhs-abi.de) !

Wir freuen uns immer über einen persönlichen Kontakt 03923 6111500 oder besuchen Sie uns am Standort Zerbst/Anhalt, Fr.-Ludwig-Jahn-Str. 5;

Hier erfahren Sie immer die aktuellsten Angebote!

Sie erreichen uns Mo. bis Do. 10 - 18 Uhr und freitags nach vorheriger Vereinbarung!

**Vorherige Anmeldungen vor Kurs/Vortrag immer erforderlich!**

(Gern auch telefonisch) Angebote unter Vorbehalt.

## Geburtstage und Jubiläen

Geburtstagsgratulationen  
des Bürgermeisters der  
Stadt Zerbst/Anhalt und  
ihrer Ortsteile



Besonders herzliche Glückwünsche übermittelt der Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt allen Jubilaren, die in der Zeit vom 13. November bis 10. Dezember 2015 ihren Geburtstag gefeiert haben. Alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit und Freude.

am 13.11.	Frau Margarete Buchholz	zum 79. Geburtstag
am 13.11.	Herr Rudolf Els	zum 83. Geburtstag
	Steckby	
am 13.11.	Frau Elisabeth Hillert	zum 90. Geburtstag
am 13.11.	Frau Erika Terwedow	zum 75. Geburtstag
	Steutz	
am 13.11.	Herr Bruno Winetzka	zum 86. Geburtstag
am 14.11.	Herr Arno Hildebrandt	zum 75. Geburtstag
	Nedlitz	
am 14.11.	Frau Sophie Kersten	zum 88. Geburtstag
am 14.11.	Frau Marianne Müller	zum 84. Geburtstag
	Dobritz	
am 14.11.	Herr Klaus Schmidt	zum 84. Geburtstag
am 14.11.	Frau Hannelore Schneider	zum 77. Geburtstag
	Güterglück	
am 15.11.	Frau Helga Albrecht	zum 79. Geburtstag
am 15.11.	Herr Gerhard Brandt	zum 89. Geburtstag
am 15.11.	Herr Ernst Finke	zum 81. Geburtstag
	Gödnitz	
am 15.11.	Frau Elli Fischer	zum 84. Geburtstag
	Nedlitz	
am 15.11.	Frau Thekla Gyra	zum 76. Geburtstag
am 15.11.	Herr Hermann Heinrich	zum 76. Geburtstag
	Jütrichau	
am 15.11.	Frau Brigitte Koose	zum 80. Geburtstag
am 15.11.	Frau Gisela Meyer	zum 77. Geburtstag
am 15.11.	Herr Ulrich Puls	zum 75. Geburtstag
	Nedlitz	
am 15.11.	Herr Heinz Reinhold	zum 77. Geburtstag
am 15.11.	Frau Charlotte Sauer	zum 83. Geburtstag
am 15.11.	Herr Wolfgang Starke	zum 82. Geburtstag
am 15.11.	Frau Ilse Wahliß	zum 81. Geburtstag
am 16.11.	Herr Horst Bergholz	zum 82. Geburtstag
	Leps	
am 16.11.	Herr Fritz Golze	zum 76. Geburtstag
	Gödnitz	
am 16.11.	Herr Herbert Schedler	zum 84. Geburtstag
am 16.11.	Frau Gisela Teßmann	zum 77. Geburtstag
am 17.11.	Herr Horst Damm	zum 75. Geburtstag
am 17.11.	Frau Helga Eiternick	zum 77. Geburtstag
am 17.11.	Frau Frieda Fritze	zum 90. Geburtstag
	Walternienburg	
am 17.11.	Frau Inge Rösler	zum 77. Geburtstag
	Dobritz	
am 17.11.	Frau Gertraud Schramm	zum 87. Geburtstag
am 17.11.	Herr Kurt Teßmann	zum 87. Geburtstag
am 17.11.	Frau Lisa Wirth	zum 81. Geburtstag
	Walternienburg	
am 18.11.	Frau Helga Adler	zum 86. Geburtstag
	Kermen	



am 18.11.	Frau Ella Letz	zum 89. Geburtstag	am 25.11.	Herr Lutz Thiemann	zum 76. Geburtstag
am 18.11.	Herr Walter Nitschke	zum 77. Geburtstag	am 25.11.	Herr Reinhard Tichawa	zum 75. Geburtstag
am 18.11.	Frau Erika Plättner Kerchau	zum 75. Geburtstag	am 26.11.	Frau Margot Alrich	zum 88. Geburtstag
am 18.11.	Frau Marga Schumann	zum 78. Geburtstag	am 26.11.	Frau Helga Hehling	zum 81. Geburtstag
am 19.11.	Frau Charlotte Dolatkewitz	zum 95. Geburtstag	am 26.11.	Herr Werner Klitsch	zum 79. Geburtstag
am 19.11.	Herr Helmut Eschholz Bonitz	zum 83. Geburtstag	am 26.11.	Herr Gerhard Schmohl	zum 84. Geburtstag
am 19.11.	Frau Christa Jung	zum 77. Geburtstag	am 26.11.	Herr Horst Spengler	zum 76. Geburtstag
am 19.11.	Frau Helga Kirchner	zum 79. Geburtstag	am 26.11.	Frau Annemarie Voß Badetz	zum 80. Geburtstag
am 19.11.	Frau Inge Liepe	zum 85. Geburtstag	am 27.11.	Herr Siegfried Dolch	zum 85. Geburtstag
am 19.11.	Frau Waltraud Pergande	zum 80. Geburtstag	am 27.11.	Frau Gertrude Langhammer Hagendorf	zum 76. Geburtstag
am 19.11.	Herr Manfred Scheetz	zum 75. Geburtstag	am 27.11.	Herr Helmut Lehmann	zum 76. Geburtstag
am 19.11.	Frau Ingeborg Schuh	zum 82. Geburtstag	am 27.11.	Herr Günter Leps Lindau	zum 80. Geburtstag
am 19.11.	Herr Kurt Thiele	zum 79. Geburtstag	am 27.11.	Frau Anneliese Meinhardt	zum 87. Geburtstag
am 19.11.	Herr Heinz Weidel	zum 82. Geburtstag	am 28.11.	Herr Otto Alex Nedlitz	zum 79. Geburtstag
am 19.11.	Herr Rüdiger Wiedemann	zum 79. Geburtstag	am 28.11.	Herr Hans-Joachim Bürgel	zum 75. Geburtstag
am 19.11.	Frau Freia Zehle	zum 92. Geburtstag	am 29.11.	Herr Heinz Bräse Straguth	zum 79. Geburtstag
am 20.11.	Herr Johann Decker Nutha	zum 82. Geburtstag	am 29.11.	Frau Erika Dankert	zum 76. Geburtstag
am 20.11.	Frau Erika Friedrich Schora	zum 86. Geburtstag	am 29.11.	Herr Horst Lange Steckby	zum 78. Geburtstag
am 20.11.	Frau Waltraud Krüger	zum 78. Geburtstag	am 29.11.	Herr Günter Markmann	zum 80. Geburtstag
am 20.11.	Frau Ritta Topf Jütrichau	zum 84. Geburtstag	am 29.11.	Frau Elisabeth Pojede	zum 84. Geburtstag
am 20.11.	Herr Kurt Weste	zum 86. Geburtstag	am 29.11.	Frau Irmgard Sauermilch Reuden/Anhalt	zum 85. Geburtstag
am 21.11.	Herr Elli Alex Nedlitz	zum 79. Geburtstag	am 29.11.	Herr Alfred Wolf	zum 83. Geburtstag
am 21.11.	Herr Joachim Bunde Strinum	zum 83. Geburtstag	am 30.11.	Herr Helmut Berzau	zum 92. Geburtstag
am 21.11.	Herr Günter Genth	zum 75. Geburtstag	am 30.11.	Frau Gertrud Handke Buhlendorf	zum 86. Geburtstag
am 21.11.	Herr Horst König Walternienburg	zum 85. Geburtstag	am 30.11.	Frau Irmgard Köppe	zum 90. Geburtstag
am 21.11.	Frau Gerda Strahler Nedlitz	zum 79. Geburtstag	am 30.11.	Frau Ursula Kracht Grimme	zum 84. Geburtstag
am 22.11.	Frau Gerti Abramowski	zum 78. Geburtstag	am 30.11.	Herr Hans-Joachim Schulze Lindau	zum 78. Geburtstag
am 22.11.	Herr Helmut Hänel Walternienburg	zum 82. Geburtstag	am 30.11.	Frau Erika Waldhelm	zum 96. Geburtstag
am 22.11.	Herr Martin Teitge	zum 85. Geburtstag	am 30.11.	Frau Irmgard Wörlitz Eichholz	zum 76. Geburtstag
am 22.11.	Frau Elsbeth Wozny	zum 81. Geburtstag	am 01.12.	Frau Erika Els Pulspforde	zum 75. Geburtstag
am 23.11.	Frau Barbara Brüning Steckby	zum 87. Geburtstag	am 02.12.	Frau Bärbel Richter Schora	zum 75. Geburtstag
am 23.11.	Frau Agnes Gasenzer	zum 82. Geburtstag	am 03.12.	Frau Gisela Wieske Steutz	zum 75. Geburtstag
am 23.11.	Frau Brigitte Krause	zum 77. Geburtstag	am 04.12.	Frau Erna Els	zum 85. Geburtstag
am 23.11.	Frau Regina Lange	zum 75. Geburtstag	am 05.12.	Frau Annemarie Aßmann	zum 75. Geburtstag
am 23.11.	Herr Kurt Redlich	zum 81. Geburtstag	am 05.12.	Herr Alexander Bader	zum 80. Geburtstag
am 23.11.	Herr Horst Schulze Niederlepte	zum 81. Geburtstag	am 06.12.	Herr Wilfried Göpner	zum 80. Geburtstag
am 23.11.	Herr Wolfgang Schulze	zum 79. Geburtstag	am 06.12.	Frau Maritta Reichert Bornum	zum 75. Geburtstag
am 24.11.	Frau Erika Heinemann	zum 91. Geburtstag	am 07.12.	Herr Roland Hinkel	zum 80. Geburtstag
am 24.11.	Frau Rosemarie Lüderitz	zum 76. Geburtstag	am 08.12.	Frau Maria Jacob	zum 80. Geburtstag
am 24.11.	Frau Marie Petsch Trüben	zum 82. Geburtstag	am 08.12.	Herr Günter Zähle Gödnitz	zum 75. Geburtstag
am 24.11.	Frau Christa Rosenbaum	zum 77. Geburtstag	am 10.12.	Herr Jürgen Haberland	zum 75. Geburtstag
am 24.11.	Herr Nikolaus Schöll	zum 89. Geburtstag			
am 25.11.	Herr Manfred Backhaus	zum 81. Geburtstag			
am 25.11.	Frau Helga Fritze Walternienburg	zum 75. Geburtstag			
am 25.11.	Frau Rosemarie Johannes Deetz	zum 80. Geburtstag			
am 25.11.	Frau Lucie Krüger Nedlitz	zum 82. Geburtstag			
am 25.11.	Frau Rosemarie Neumann	zum 76. Geburtstag			
am 25.11.	Frau Ilse Panjas	zum 77. Geburtstag			
am 25.11.	Frau Irene Richter	zum 82. Geburtstag			
am 25.11.	Herr Erich Schönemann Nutha	zum 77. Geburtstag			
am 25.11.	Frau Gisela Schöning Zernitz	zum 76. Geburtstag			
am 25.11.	Herr Rudolf Schumann Walternienburg	zum 79. Geburtstag			

## Kirchliche Nachrichten für Zerbst und Umgebung

### St. Nicolai und St. Trinitatis Zerbst

#### Samstag, 12.12.2015

17:00 Uhr Weihnachtsoratorium der Zerbster Kantorei (St. Trinitatis)

#### Sonntag, 13.12.2015 (3. Advent)

10:00 Uhr Gottesdienst (St. Trinitatis)

**Montag, 14.12.2015**

09:30 Uhr Krabbelkreis „Milch-Cafe“ (St. Trinitatis) - neu -

**Dienstag, 15.12.2015**

18:00 Uhr Adventskonzert mit dem Polizeiorchester

**Samstag, 19.12.2015**

10:00 Uhr Gottesdienst Seniorenheim „Am Plan“

**Sonntag, 20.12.2015**

10:00 Uhr Gottesdienst (Mühro)

**Donnerstag, 24.12.2015 (Heiligabend)**

14:00 Uhr Christvesper (Pulspforde)

15:00 Uhr Christvesper (Mühlsdorf)

16:00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel und Posaunenchor (St. Trinitatis)

Aufgrund der Vorbereitungen zum Krippenspiel ist der Einlass ab 15:30 Uhr

16:00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel (Bornum)

17:00 Uhr Christvesper mit dem Zerbster Stadtchor

22:00 Uhr Christnacht (Garitz)

**Freitag, 25.12.2015 (1. Weihnachtstag)**

08:30 Uhr Weihnachtsgottesdienst (Bornum)

10:30 Uhr Weihnachtsgottesdienst mit Weihnachtsliedern aus aller Welt in der Weihnachtikirche Polenzko

**Regelmäßige Kreise und Veranstaltungen:****Kinderkirche (nicht in den Ferien)**

montags: 14:30 Uhr (1. - 4. Klasse)

**Krabbelkreis (nicht in den Ferien)**

montags: 09:30 Uhr (St. Trinitatis)

**Junge Gemeinde (nicht in den Ferien)**

mittwochs: 15:30 Uhr (Lutherhaus)

**Gebetstreff:**

mittwochs: 17:45 Uhr (St. Trinitatis)

**Besondere Veranstaltungen****Samstag, 12.12.2015**

17:00 Uhr Adventskonzert der Zerbster Kantorei (St. Trinitatis)

**Dienstag, 15.12.2015**

18:00 Uhr Weihnachtskonzert mit dem Polizeiorchester (St. Trinitatis)

**Sonntag, 06.12.2015**

15:00 Uhr Adventskonzert Kammerchor Zerbst in Trüben

**Montag, 28.12.2015**

19:00 Uhr Konzert mit den Gregorian Voices (St. Trinitatis)

**St. Bartholomäi Zerbst****Sonntag, 13.12.2015 (3. Advent)**

10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl (St. Bartholomäi)

**Montag, 14.12.2015**

10:00 Uhr Vorstellung des restaurierten Gemäldes von Luca Cranach d. J. (St. Bartholomäi)

**Freitag, 18.12.2015**

10:00 Uhr Gottesdienst Seniorenheim „Am Frauentor“

10:30 Uhr Schulgottesdienst (St. Bartholomäi)

**Samstag, 19.12.2015**

17:00 Uhr Adventskonzert des Zerbster Kammerchors (Jütrichau)

**Sonntag, 20.12.2015 (4. Advent)**

17:00 Uhr Gottesdienst mit dem Anhaltinischen Bläserkreis und Friedenslicht aus Bethlehem (St. Bartholomäi)

**Donnerstag, 24.12.2015 (Heiligabend)**

15:00 Uhr Christvesper (Nutha)

16:00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel (St. Bartholomäi)

16:00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel (St. Marien)

16:00 Uhr Christvesper (Jütrichau)

17:30 Uhr Christvesper mit Posaunenchor (St. Bartholomäi)

19:00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel (Eichholz)

23:00 Uhr Christnacht mit Gospelchor (St. Bartholomäi)

**Samstag, 26.12.2015 (2. Weihnachtstag)**

10:00 Uhr Weihnachtsgottesdienst mit Zerbster Kantorei (St. Bartholomäi)

**Regelmäßige Kreise und Veranstaltungen:****Kinderkirche (nicht in den Ferien)**

montags: 15:00 Uhr (1. - 4. Klasse)

**Posaunenchor**

mittwochs: 18:30 Uhr Schloßfreiheit

**Kantorei**

donnerstags: 19:00 Uhr St. Bartholomäi

**Gospelchor**

freitags: 18:00 Uhr Schloßfreiheit

**Besondere Veranstaltungen****11.12.2015 - 13.12.2015 Weihnachtsmarkt (St. Bartholomäi)****Montag, 14.12.2015**

10:00 Uhr Vorstellung des restaurierten Gemäldes von Lucas Cranach d. J. (St. Bartholomäi)

**Samstag, 19.12.2015**

17:00 Uhr Adventskonzert des Zerbster Kammerchors (Jütrichau)

**Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde,  
Dessauer Str. 10a in Zerbst**Internet: [www.efg-zerbst.de](http://www.efg-zerbst.de)**Gottesdienste:**

So., 13.12. 10.00 Uhr Gottesdienst

So., 20.12. 10.00 Uhr Gottesdienst

**Begegnungszentrum:**

Fr., 11.12. 17.30 Uhr Teenietreff

Fr., 18.12. 17.30 Uhr Teenietreff

**Öffnungszeiten des Innenspielplatzes:**

Freitag: 15.30 - 17.30 Uhr

Herzliche Einladung an Eltern/Großeltern mit Kindern bis zu 10 Jahren!

**Neuapostolische Kirche (NAK)****Gemeinde Zerbst/Anhalt - Mühlenbrücke 62 a****Gottesdienste**

Sonntag	13.12.2015	09:30 Uhr
Mittwoch	16.12.2015	19:30 Uhr

Sonntag	20.12.2015	09:30 Uhr
Mittwoch	23.12.2015	kein Gottesdienst

Donnerstag	24.12.2015	kein Gottesdienst
Freitag	25.12.2015	09:30 Uhr

(1. Weihnachtsfeiertag)

www.wittich.de



AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHEUREN PROSPEKTE  
ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHEUREN  
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN  
BROSCHEUREN PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER  
BEILAGEN BROSCHEUREN PROSPEKTE ZEITUNGEN

Fragen zur Werbung? (01 71) 4 14 40 18

Ihre Medienberaterin

**Rita Smykalla** Fax: (0 35 35) 48 92 42

berät Sie gern. [rita.smykalla@wittich-herzberg.de](mailto:rita.smykalla@wittich-herzberg.de)





## GESUNDHEIT AUS IHRER APOTHEKE

ANZEIGE

*Extrakte aus der Passionsblume sind bei Schlafstörungen und innerer Anspannung ein gutes Mittel. Zudem wurde festgestellt, dass sich der Wirkeintritt von hochkonzentriertem Passionsblumen-Extrakt bereits nach 30 Minuten zeigt. Das alles ohne die Gefahr einer Abhängigkeit*



**Bei nervöser Unruhe: Das kann die Kraft der Natur**

# Das ganz natürliche Ende von Schlafstörungen

Entspannt einschlafen – erholt aufwachen – 20 Millionen Deutsche träumen lediglich davon. Schlafstörungen sind eine Volkskrankheit. Häufigster Auslöser ist nervöse innere Unruhe, die durch drückende Sorgen, zwischenmenschliche Probleme, Stress oder andere Belastungen entsteht. Betroffene können auch im Bett nicht loslassen und denken automatisch über irgendetwas nach. Das Grübeln verhindert dann endgültig den erholsamen Schlaf. Doch der Griff zum Schlafmittel löst das Problem nicht. Denn Schlafmittel betäuben und können sogar abhängig machen. Zudem bekämpfen sie nicht die eigentliche Ursache der Schlafstörung: die nervöse Unruhe. Das macht Lioran die Passionsblume (30 Kapseln 9,79 Euro, rezeptfrei in Apotheken), was vom Bundesinstitut für Arzneimittel bei nervöser Unruhe mit Schlafstörungen befürwortet wird.

### Die Wirkung ist entschlüsselt

Bei Schlafstörungen infolge nervöser Unruhe fehlt uns GABA. Gaba (Gamma-

Aminobuttersäure) ist der körpereigene Nerven-Schutzstoff, durch den wir uns abregen können und der so für natürliche innere Ausgeglichenheit sorgt. Exakt hier setzt die einzigartige Wirkung von Lioran an.

### So schnell hilft die Natur

Lioran regt den Körper gezielt an, mehr GABA bereitzustellen. Empfohlen werden zwei Kapseln eine Stunde vor dem Zu-Bett-Gehen. Nach einer halben Stunde beginnt Lioran, die entspannende, ausgleichende und angstlösende Wirkung zu entfalten. Die nervöse Unruhe verschwindet, die Gedanken kommen zur Ruhe und der ersehnte Schlaf stellt sich ein. Das alles bei guter Verträglichkeit und ohne Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln. Weil das Wirkprofil einmalig ist, wurde die Passionsblume von der Universität Würzburg schon 2011 zur Arzneipflanze des Jahres gekürt.



**Blähbauch, Magen-  
druck, Völlegefühl**

## Natürliche Hilfe für eine gute Verdauung

Mediziner kritisieren, dass die Bitterstoffe aus Lebensmitteln herausgezüchtet wurden. Denn Bitterstoffe helfen unserer Magen-Darm-Gesundheit:

- Magen, Leber und Galle werden angeregt, Verdauungssäfte auszuschütten
- Die Leber wird unterstützt, die Fettverdauung optimiert
- Der Magen-Darm-Trakt wird entspannt und entlastet

Gasteo ist reich an wertvollen Bitterstoffen und hilft bei Bauchschmerzen, Blähungen, Völlegefühl und leichten Magen-Darm-Krämpfen.



**7,85 Euro**  
Unverb. Preisempfehlung

**Gasteo®**  
**Die Verdauungshilfe.**

WIR VERSTEHEN ENERGIE.

WIR BEDANKEN UNS BEI UNSEREN KUNDEN UND GESCHÄFTSPARTNERN UND WÜNSCHEN IHNEN ALLEN SCHÖNE WEIHNACHTEN UND EIN GLÜCKLICHES NEUES JAHR 2016

WWW.PRAG.DE

### Alte Küche?

**Neu in 1 Tag!**

Die schlaue Lösung

Nachher

Neue Fronten nach Maß!

**PORTAS®-Fachbetrieb**  
**Petra Görisch**  
 Büroer Auweg 15  
 06869 Coswig (Anhalt)  
**Tel.: 03 49 03 / 6 87 20**

**PORTAS®**  
 Europas Renovierer Nr. 1

### Über 3000 neue Brautkleider

ab je **298 €**

Mehr Infos erhalten  
 Sie unter:  
**03591 / 318 99 09**

Thomas-Müntzer-Str. 4c • 02625 Bautzen  
 0163 / 814 59 65 • Inh. Rainer J. Capitain  
 www.Brautmode-Discount.de



## 25 Millionen Weihnachtsbäume

- Anzeige -

Bundesweit werden in jedem Jahr etwa 25 Millionen Fichten, Tannen und Kiefern als Weihnachtsbäume verkauft. Entsprechend groß ist der Bedarf an Christbaumständern - mit der Entscheidung für das richtige Modell ist der erste Schritt zu einem gelungenen Weihnachtsfest getan.

Wer kurz vor dem Fest noch immer unentschlossen im Baumarkt steht oder im Internet nach geeigneten Christbaumständern sucht, fährt am besten zum Getränkehändler oder schaut sich im Keller um: Ein voller Bierkasten mit Halbliterflaschen genügt, um sich einen Christbaumständer selbst zu basteln.

**ANHALT-BITTERFELDER KREISWERKE GmbH**

**39264 Straguth • Am Flugplatz 1**  
**Tel. 03 92 48 / 9 42 66 • Fax 03 92 48 / 9 42 68**

- Containerdienst von 1,5 m³ bis 30 m³
- Haus-, Gewerbe- und Sperrmüllentsorgung

*Wir wünschen unseren Kunden, Geschäftspartnern und Freunden ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.*

# Psst,

## es ist allerhöchste Zeit

Denn wie jedes Jahr freuen sich Ihre Kunden und Geschäftspartner über eine Weihnachtsgrußanzeige geben Sie Ihrem Weihnachtsgruß „den richtigen Rahmen“

Zur Beratung und Unterstützung steht Ihnen gern unser/e Medienberater/-in zur Verfügung.

**Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann rufen Sie jetzt noch schnell an!**



Anzeige

Mitglieder des **GALA SINFONIE ORCHESTER Prag** präsentieren unvergessliche Melodien der Väter der Operette

### Zauber der Operette

Zusammen mit bekannten Solisten, dem JOHANN STRAUß BALLETT, das Ganze unterhaltsam moderiert, werden die unsterblichen Operetten als ein Rausch farbenprächtiger Kostüme, erstklassiger Stimmen und mitreißender Melodien aufgeführt! Zum Repertoire gehören Titel wie „Kaiser Walzer“, „Can Can“, „Brüderlein und Schwesterlein“, „Tritsch - Tratsch Polka“ „An der schönen blauen Donau“ der „Radetzky-Marsch“.

**Stadthalle in Zerbst**, am Samstag, den **2.1.16 - 15.30 Uhr**

**Karten** zu 19 €, 23 €, 26 €, 29 €: Tourist-Information - T: 03923/2351, in allen biber Ticket Service Point's, u.a. bei Vetter Touristik- T: 03923/613 92 24 und in allen weiteren RESERVIX - Vvk-Stellen

# Vinyland

**Design Vinylfußboden**

4,5 mm, 0,3 mm Nuttschicht  
 Abriebklasse 23/31  
 Uniclick  
**Einführungspreis 21,95 €/m²**

Fußbodenheizung geeignet  
 Emissionsklasse A+  
 Hitzebeständig bis 50° C  
 Farb- und Lichtecht  
 Dielenmaß: 1220 x 230 mm

5 mm, 0,55 mm Nuttschicht  
 Abriebklasse 33/41  
 Unifit G5  
**Einführungspreis 27,95 €/m²**

## Schnäppchenmarkt

**20 % • 30 % • 50 %**

Wand- und Deckenpaneele • Bildereinrahmung  
**Treppenrenovierung** Stufen - Stäbe - Pfosten  
 Fensterbänke • Zierleisten • Sockelleisten • Holzleisten  
 Laminat • Deckenbalken • Möbelfüße • Regalböden

**HOLZMARKT**  
**Roßlau**  
 Magdeburger Str. 54

**Wir sind für Sie da!**  
 Mo.-Fr. 9.00 - 18.00 Uhr  
 Sa. 9.00 - 14.00 Uhr  
**Tel.: 034901 / 82362**